

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**
– Drucksachen 20/3447, 20/3710, 20/4001 Nr. 1.3 –

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Gökay Akbulut, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
– Drucksache 20/2688 –

28 Tage Elternschutz für den zweiten Elternteil ab Geburt des Kindes einführen

A. Problem

Zu Buchstabe a

Gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates (ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 79) seien die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Mindestvorschriften umzusetzen, um die Gleichstellung von Männern und Frauen im Hinblick auf Arbeitsmarktchancen und die Behandlung am Arbeitsplatz zu erreichen. Dazu solle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Eltern oder pflegende Angehörige sind, die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben erleichtert werden. Zu diesem Zweck lege die Richtlinie 2019/1158 individuelle Rechte fest und zwar unter anderem in Bezug auf die Arbeitsfreistellung für Väter oder gleichgestellte zweite Elternteile anlässlich der Geburt eines

Kindes, die Arbeitsfreistellung von Eltern anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes, die Arbeitsfreistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, um Angehörige, die aus schwerwiegenden medizinischen Gründen auf erhebliche Pflege oder Unterstützung angewiesen sind, zu pflegen oder zu unterstützen, sowie flexible Arbeitsregelungen für Eltern oder pflegende Angehörige. Zudem werde gemäß Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/1158 bestimmt, dass die nach Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG bezeichnete Stelle auch für die Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1158 zuständig sei.

Der größte Teil der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1158 bedürfe keiner weiteren gesetzlichen Umsetzung, weil er dem bereits geltenden nationalen Recht entspreche. Die Richtlinie (EU) 2019/1158 sei am 1. August 2019 in Kraft getreten und solle von den Mitgliedstaaten bis zum 2. August 2022 in nationales Recht umgesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. stellt in ihrem Antrag fest, dass weitere verbindliche Maßnahmen und Anreize notwendig seien, um frühzeitig den Aufbau einer engen Bindung zwischen dem zweiten Elternteil und dem neugeborenen Kind zu ermöglichen sowie eine partnerschaftliche Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zu erreichen. Auch im Koalitionsvertrag der Bundesregierung sei festgehalten worden, dass es eines zusätzlichen Elternschutzes bedürfe.

Die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158) habe dazu verbindliche Mindeststandards für die Mitgliedstaaten formuliert, wie z. B. flexible Arbeitszeitregelungen, Elternzeit und Urlaubsansprüche für pflegende Angehörige bis hin zu einem Rechtsanspruch auf den sogenannten Vaterschaftsurlaub mit einer Bezahlung bzw. Vergütung mindestens in der Höhe des Krankengeldes. Durch den Vaterschaftsurlaub würde die Eltern-Kind-Beziehung des zweiten Elternteils gestärkt und die gebärende Person im Wochenbett und in der Sorgearbeit nachhaltig entlastet, so dass ihr mehr Zeit für Erwerbsarbeit bliebe.

Einige europäische Länder seien bereits mit gutem Beispiel vorangegangen. So habe beispielsweise Frankreich den Anspruch auf Vaterschaftsurlaub von ursprünglich 14 auf 28 Tage verdoppelt, bei Mehrlingsgeburten sogar auf 35 Tage. In Spanien müssen beide Eltern sechs Wochen Elternschaftsurlaub unmittelbar nach der Geburt des Kindes nehmen.

Da sichergestellt werden müsse, dass der Anspruch unabhängig von Familienkonstellation, Geschlecht oder sexueller Orientierung gelte, werde im Folgenden – in Anlehnung an den Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes zur Weiterentwicklung des Mutterschutzgesetzes zu einem Elternschutzgesetz – von Elternschutz für den zweiten Elternteil statt von Vaterschaftsurlaub gesprochen.

In einer Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der vergangenen Wahlperiode habe sich ein Großteil der Sachverständigen, wie zum Beispiel der Deutsche Frauenbund, das Zukunftsforum Familie und der Deutsche Gewerkschaftsbund, für die Einführung eines solchen Elternschutzes ausgesprochen, um die EU-Richtlinie auch in Deutschland umzusetzen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Zur Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 Satz 3 und Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/1158 werden im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, im Pflegezeitgesetz und im Familienpflegezeitgesetz sowie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz folgende Änderungen vorgenommen:

Arbeitgeber, die den Wunsch eines Elternteils, die Arbeitszeit in der Elternzeit zu verringern oder zu verteilen, nicht entsprechen, werden verpflichtet, ihre Entscheidung zu begründen.

Arbeitgeber in Kleinbetrieben werden verpflichtet, Beschäftigten, die den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz beantragen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Antrages zu antworten. Im Fall einer Ablehnung des Antrags ist diese zu begründen.

Für Beschäftigte in Kleinbetrieben, die mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz vereinbaren, wird geregelt, dass sie die Freistellung vorzeitig beenden können, wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege unmöglich oder unzumutbar ist und ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung eingeführt.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz wird für Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung, die unter die Richtlinie (EU) 2019/1158 fällt, für zuständig bestimmt.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3447, 20/3710 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. schlägt vor, dass der Deutsche Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegt, um das bestehende Mutterschutzgesetz zu einem Elternschutzgesetz weiterzuentwickeln und darin einen Rechtsanspruch auf Elternschutz festzuschreiben, der eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung von 28 Kalendertagen für den zweiten Elternteil oder für eine von der leiblichen Mutter benannte soziale Bezugsperson ab Geburt des Kindes vorsieht. Dabei sollen eine Entgeltfortzahlung von 100 Prozent geleistet sowie ein Rückkehrrecht auf den früheren Arbeitsplatz geschaffen und ein Diskriminierungs- und Kündigungsverbot im Zusammenhang mit dem Elternschutz festgeschrieben werden.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2688 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Keine.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Es wird auf die Ausführungen im Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710, die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung sowie die Ausführungen der Fraktionen im Rahmen der abschließenden Beratung verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Kosten wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447, 20/3710 unverändert anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 20/2688 abzulehnen.

Berlin, den 30. November 2022

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ulrike Bahr
Vorsitzende

Sarah Lahrkamp
Berichterstatte^rin

Dr. Katja Leikert
Berichterstatte^rin

Nina Stahr
Berichterstatte^rin

Nicole Bauer
Berichterstatte^rin

Martin Reichardt
Berichterstatte^r

Heidi Reichinnek
Berichterstatte^rin

Bericht der Abgeordneten Sarah Lahrkamp, Dr. Katja Leikert, Nina Stahr, Nicole Bauer, Martin Reichardt und Heidi Reichinnek

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3447** in seiner 54. Sitzung am 22. September 2022 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung war gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 20/3710** wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 2022 (Drucksache 20/4001 Nr. 1.3) an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 20/2688** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf diene der Vervollständigung der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158. Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 würden folgende Gesetzesänderungen vorgenommen:

Hinsichtlich der Elternzeit werde die in Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2019/1158 enthaltene Begründungspflicht des Arbeitgebers bei Ablehnung eines Antrags auf flexible Arbeitsregelungen eingeführt. Diese gelte auch gegenüber Beschäftigten in Kleinbetrieben, wobei die Begründung formlos möglich sei. An den Inhalt der Begründung seien keine hohen Anforderungen zu stellen.

Im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz werde für Arbeitgeber mit in der Regel 15 oder weniger Beschäftigten (§ 3 Absatz 1 Satz 2 Pflegezeitgesetz) beziehungsweise mit in der Regel 25 oder weniger ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Familienpflegezeitgesetz) – Kleinbetriebe – die in Artikel 9 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2019/1158 enthaltene Verpflichtung eingeführt, Anträge der Beschäftigten auf den Abschluss einer Vereinbarung über eine Freistellung nach dem Pflegezeit- sowie Familienpflegezeitgesetz innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Antrags zu beantworten und im Fall der Ablehnung zu begründen. Komme eine solche Vereinbarung zustande, werde zur Umsetzung der Anforderungen des Artikel 9 Absatz 3 Satz 3 der Richtlinie (EU) 2019/1158 ferner geregelt, dass auch im Kleinbetrieb Beschäftigte die Freistellung vorzeitig beenden können, wenn die oder der nahe Angehörige nicht mehr pflegebedürftig oder die häusliche Pflege der oder des nahen Angehörigen unmöglich oder unzumutbar sei. Für Beschäftigte von Arbeitgebern mit höheren als den oben genannten Beschäftigtenzahlen bestehe dieses Recht bereits. Des Weiteren werde für Beschäftigte in Kleinbetrieben, die mit ihrem Arbeitgeber eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz vereinbaren, ein Kündigungsschutz für die Dauer der vereinbarten Freistellung eingeführt.

Zur Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/1158, nach dem die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG bezeichnete Stelle oder bezeichneten Stellen zur Förderung der Gleichbehandlung auch für Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung zuständig seien, die unter die Richtlinie (EU) 2019/1158 fallen, werde die Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes entsprechend erweitert.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. schlägt vor, dass der Deutsche Bundestag einen Gesetzentwurf vorlegt, um das bestehende Mutterschutzgesetz zu einem Elternschutzgesetz weiterzuentwickeln und darin einen Rechtsanspruch auf Elternschutz festzuschreiben, der eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung von 28 Kalendertagen für den zweiten Elternteil oder für eine von der leiblichen Mutter benannte soziale Bezugsperson ab Geburt des Kindes vorsieht. Dabei sollen eine Entgeltfortzahlung von 100 Prozent geleistet sowie ein Rückkehrrecht auf den früheren Arbeitsplatz geschaffen und ein Diskriminierungs- und Kündigungsverbot im Zusammenhang mit dem Elternschutz festgeschrieben werden.

Die oben genannten gesetzlichen Änderungen sollen die Eltern-Kind-Beziehung des zweiten Elternteils stärken und die gebärende Person im Wochenbett und in der Sorgearbeit nachhaltig entlasten, so dass ihr mehr Zeit für Erwerbsarbeit bleibe. Somit solle die EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige (2019/1158) besser umgesetzt werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3447, 20/3710 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 20/3447, 20/3710 empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2688 empfohlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 30. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2688 empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 33. Sitzung am 30. November 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/2688 empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Beratungsergebnisse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447 und 20/3710 in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme in unveränderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 20/2688 in seiner 26. Sitzung am 30. November 2022 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung.

2. Beratungsverlauf

Der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner 21. Sitzung am 12. Oktober 2022 die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates“ auf den Drucksachen 20/3447 und 20/3710 und zum Antrag der Fraktion DIE LINKE. „28 Tage Elternschutz für den zweiten Elternteil ab Geburt des Kindes einführen“ auf der Drucksache 20/2688 am 7. November 2022 beschlossen. Außerdem wurde in der Sitzung beschlossen, dass der Gesetzentwurf wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht berührt. Die öffentliche Anhörung ist in der 24. Sitzung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 7. November 2022 durchgeführt worden. In deren Verlauf und im Vorfeld der öffentlichen Anhörung wurde folgenden Sachverständigen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Dörthe Gatermann, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Berlin
- Ulrike Gebelein, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Berlin
- Elke Hannack, Deutscher Gewerkschaftsbund, Berlin
- Prof. Dr. Lena Hipp, Ph.D., Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
- Kerstin Plack, Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e. V., Berlin
- Dr. Dag Schölper, Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e. V., Berlin
- Lisa Sommer, Zukunftsforum Familie e. V., Berlin
- Nina Straßner, SAP Deutschland SE & Co. KG, Walldorf.

Wegen der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Wortprotokoll verwiesen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Wortprotokoll zur 24. Sitzung vom 7. November 2022 sind auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages abrufbar.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1158 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates“ (BT-Drs. 20/3447) befasst und eine Stellungnahme auf Ausschussdrucksache 20(13)22 vorgelegt.

Danach sei eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs), Indikatorenbereiche und Indikatoren:

- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,
- SDG 1 – Keine Armut,
- Indikatorenbereich 1.1 – Armut,
- Indikatorenbereich 3.1 – Gesundheit und Ernährung,
- Indikatorenbereich 4.2 – Perspektiven für Familien,

- Indikatorenbereich 5.1 – Gleichstellung,
- Indikatorenbereich 8.5.a – Beschäftigung und
- Indikator 8.5.b – Erwerbstätigenquote Ältere (60 bis 64 Jahre).

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung bezieht sich dabei auf die folgenden Ausführungen in der Begründung des Gesetzentwurfs:

„Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bestrebungen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Durch die Einführung der Begründungspflicht im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz werden Arbeitgeber dazu angehalten, die Belange von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Hinblick auf die Beantragung flexibler Arbeitsregelungen stärker zu berücksichtigen. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird dadurch verbessert (Indikatoren 4.2 und 8.5). Durch eine stärkere Berücksichtigung möglicher Teilzeitarbeitsinteressen auch von Arbeitnehmerinnen hat das Regelungsvorhaben Auswirkungen auf den Indikatorenbereich 5.1 Gleichstellung.

Mit den Änderungen im Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetz wird die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Beschäftigte in kleineren Betrieben verbessert. Auf diese Weise wird die Pflege von mehr älteren Menschen im vertrauten Umfeld ermöglicht, dadurch Isolation und Fremdbestimmtheit im Alter begegnet und so die Zielsetzung eines gesunden Lebens für alle Menschen jeden Alters und ihres Wohlergehens gefördert (Indikator Nummer 3). Weiterhin wirken die Regelungen darauf hin, Frauen in einem Beschäftigungsverhältnis zu halten und fördern so einerseits die Gleichstellung von Frauen (Indikator Nummer 5), andererseits verhindern sie Altersarmut von Frauen (Indikator Nummer 1). Zudem tragen die Regelungen zu einer Steigerung des Beschäftigungsniveaus insbesondere von Älteren bei (Indikator Nummer 8).“

Der Beirat bewertet diese Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung als plausibel, eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Auf Wunsch der Fraktion der CDU/CSU wurde über den Artikel 4 des Gesetzentwurfs und über den Gesetzentwurf im Übrigen gesondert abgestimmt. Der Artikel 4 des Gesetzentwurfs wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und der AfD angenommen. Der Gesetzentwurf im Übrigen wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Abschließend wurde über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/3447, 20/3710 insgesamt und unverändert abgestimmt und wurde er mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen.

Im Verlauf der abschließenden Beratung erläuterte die **Fraktion der SPD**, dass in der Umsetzung der EU-Richtlinie ein paar Anpassungen vorgenommen würden. Dabei gehe es insbesondere um die Begründungspflicht bei der Antragsablehnung von flexiblen Arbeitszeitregelungen in der Elternzeit oder Verbesserungen der Bedingungen für pflegende Angehörige. Es gehe zudem um die Begründungspflicht bei Ablehnung und die Fristeinhaltung, auch in kleineren Betrieben, außerdem um die Erweiterung der Zuständigkeit der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für Menschen in Elternzeit und pflegende Angehörige. Mit diesen Veränderungen erfülle Deutschland die Mindestanforderungen an die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie. In einigen Gesetzen, beispielsweise zum Elterngeld und zur Elternzeit, ginge Deutschland schon deutlich über die Mindestanforderungen der EU an ihre Mitgliedsstaaten hinaus.

Im Koalitionsvertrag seien umfassende Punkte zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf enthalten. Diese würden sie im kommenden Jahr angehen, die Gespräche liefen. Diese seien die zweiwöchige vergütete Freistellung für den Partner oder die Partnerin nach der Geburt, die Erweiterung des Mutterschutzes bei Tot- oder Fehlgeburten, die Verlängerung des elternzeitbedingten Kündigungsschutzes oder die Erweiterung der Partnermonate beim Basiselterngeld etc.

Sie hätten vieles vor, heute ginge es jedoch erstmal um die Umsetzung der EU-Richtlinie, welche Mindeststandards für alle EU-Mitgliedsstaaten vorgebe. Diese erfülle die Bundesregierung mit diesem Gesetzentwurf.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, Artikel 1 bis 3 und 5 des vorgelegten Gesetzentwurfs zustimmen zu wollen. Man begrüße die Stärkung der Elternrechte und der Familienpflegezeit.

Zu Artikel 4 des vorgelegten Gesetzesentwurfs beantrage man jedoch eine geteilte Abstimmung hinsichtlich der Regelungen zur Antidiskriminierungsstelle. In diesem Zusammenhang sei ein Benachteiligungsgrund, der sich aus der Elternschaft ergebe, nicht vorgesehen. Von daher sei es systematisch einfach nicht stimmig an dieser Stelle. An eine Antidiskriminierungsstelle könne man sich wegen Fragen des Geschlechts, der Religion oder der Behinderung wenden. Elternschaft sei als ein Tatbestand, wegen dem man sich an die Antidiskriminierungsstelle wenden könne, nicht vorgesehen. Aus diesem Grund sei durch die Fraktion der CDU/CSU die getrennte Abstimmung zu Artikel 4 beantragt worden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erinnerte an die Anhörung am 7. November 2022, in welcher noch einmal deutlich wurde, dass Elternzeit, Elterngeld, Pflegezeit und Familienpflegezeit bereits Maßnahmen seien, die in Deutschland die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege erleichterten. Dennoch wäre noch einiges zu tun.

Der vorliegende Gesetzentwurf sehe nun weitere Verbesserungen für Eltern vor. Mit den Änderungen im Bundeselterngeld- und Elterngeldgesetz solle es Eltern auch in kleinen Betrieben erleichtert werden, ihre Arbeitszeit so anzupassen, dass sie Familie und Beruf unter einen Hut bringen können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bewerte es als sehr positiv, dass sich Eltern nunmehr an die Antidiskriminierungsstelle des Bundes wenden könnten, wenn sie im Beruf Nachteile dadurch erführen, dass sie sich zu Hause um Kinder kümmerten oder Angehörige pflegten. Ein Gutachten der Antidiskriminierungsstelle des Bundes belege, dass 40 Prozent der Eltern angeben würden, im Beruf aufgrund der Tatsache, dass sie Kinder hätten, diskriminiert zu werden.

Bundesfamilienministerin Lisa Paus habe schon angedeutet, dass weitere Schritte folgten. Das sei im Koalitionsvertrag schon festgelegt. Im nächsten Schritt würde die Regierungskoalition die zweiwöchige Freistellung für den zweiten Elternteil nach der Geburt im Mutterschutzgesetz verankern. Gerade in den ersten Tagen müsse die Mutter unterstützt werden. Es sei wichtig, dass beide Elternteile Zeit füreinander und für das Neugeborene hätten. Die Freistellung sei zudem wichtig, damit beide Elternteile frühzeitig eine Beziehung zum Kind aufbauten. Daher handele es sich um eine dringend notwendige Maßnahme zur Geschlechtergerechtigkeit und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Hinsichtlich des Antrags der Fraktion DIE LINKE. finde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN es gut, wenn die Forderungen der Fraktion DIE LINKE. grundsätzlich in dieselbe Richtung gingen. Es sei aber klar, dass DIE LINKE. immer ein bisschen mehr möchte. Mit Verweis auf den Koalitionsvertrag lehne die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Änderungen dennoch ab.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** sei der vorgelegte Gesetzentwurf nichts Halbes und nichts Ganzes. So werde beispielsweise eine Begründungspflicht für Arbeitgeber für den Fall, dass einem Antrag auf Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit nicht entsprochen wird, eingeführt. An anderer Stelle wiederum heiße es, dass an diese Begründung nur geringe Ansprüche zu stellen seien. Dies berge die Gefahr, dass Ablehnungen pauschal oder formelhaft begründet werden könnten. Dies würde wenig nützen. In der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sei weiter deutlich geworden, dass das Ausbleiben einer Reaktion auf die nicht begründete Ablehnung oder das Ausbleiben einer Reaktion auf den Freistellungsantrag nicht als fiktive Zustimmung des Arbeitgebers zu werten sei. Das Ausbleiben einer Reaktion habe damit faktisch keine Rechtsfolgen und sei juristisch letztlich zahnlos. Auch sei darauf hingewiesen worden, dass der Kündigungsschutz erst mit Beginn der Freistellung gelte, sodass als Reaktion auf einen entsprechenden Antrag schon im Vorfeld der Freistellung eine Kündigung erfolgen könne. Insofern müsse man sich die Frage stellen, ob hier bewusst Nischen gelassen worden seien, um dies zu umgehen. Aufgrund dieser gravierenden Mängel stimme die Fraktion der AfD dem Gesetzentwurf nicht zu.

Die **Fraktion der FDP** erläuterte, dass sie den Gesetzentwurf begrüße. Dieser schaffe unabhängig von der Familienkonstellation mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie begrüße auch, dass es sich um einen ersten Schritt in die Richtung mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie mehr Souveränität von Eltern handele. Dabei sei es egal, ob es sich um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft oder eine Mann-Frau-Beziehung handele. Vor diesem Hintergrund beinhalte der Gesetzentwurf bereits viele Punkte in Hinblick auf mehr Flexibilität und mehr Schutz von Eltern.

Aktuell fänden bereits Gespräche im Hinblick auf Flexibilisierung beim Thema Elterngeld und mehr Möglichkeiten beim Mutterschutz statt. Weitere Erweiterungen seien vorstellbar, gerade wenn es darum gehe, Unternehmerinnen und Selbstständige in den Mutterschutz aufzunehmen, dies sei auch Teil der „Start-up-Strategie“ des Bundeswirtschaftsministeriums.

Die FDP-Fraktion könne sich ebenfalls mehr Flexibilität bei den Partnermonaten vorstellen. Es sei sehr wichtig, dass Männer und Frauen zur Geburt des Kindes bereits Verantwortung übernehmen, das helfe bei vielem weiter.

Aus Sicht der **Fraktion DIE LINKE.** sei klar zu kritisieren, dass die Koalition hier eine Chance verschlafen habe, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. Familie, Beruf und Pflege wirklich zu verbessern und voranzubringen.

Es sei sehr schade, dass auf die Einführung des Elternschutzurlaubs gewartet werden müsse. Die Ministerin habe es mit dem Satz „das machen wir später“ ziemlich klar gesagt und das Grundproblem offen gelegt. Gleichstellung werde immer irgendwie auf später verschoben. Es gebe immer irgendeine Krise oder irgendein Problem, dass dies rechtfertige.

Es sei gut, dass diese Umsetzung nun 2024 passieren solle, die eigentlichen Prioritäten würden durch diese Verschiebung jedoch offen gelegt. Auch deshalb habe die Fraktion DIE LINKE. ihren Antrag vorgelegt, um entsprechende Impulse aus linker Sicht zu geben. So habe zum Beispiel Frankreich ebenfalls die im Antrag geforderten 28 Tage eingeführt. Damit sei ein gutes Beispiel für ein Land gegeben, welches einfach ein bisschen mehr mache als gefordert. Deshalb werbe man um Zustimmung zum vorgelegten Antrag.

Das Elterngeld müsste ein bisschen weitgehender gestaltet werden, es müsste mehr Elterngeldmonate geben und man müsse weg von diesem „zwölf plus zwei“- hin zu einem 50/50-System. Dies entspreche den Wünschen junger Familien, die diese partnerschaftliche Aufteilung möchten, aber eben ganz oft auch in ihren jeweiligen Bereichen daran scheitern, dies durchzusetzen.

Es müsse nicht erwähnt werden, wie oft jungen Vätern die Inanspruchnahme von zwei Monaten nahegelegt würde, unter Verweis auf die Frau, die die weitere Zeit übernehmen könne. Änderungen diesbezüglich seien in der Gesellschaft noch nicht vollständig angekommen. Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte Eltern, unabhängig von ihrem Geschlecht, unterstützen.

Die Möglichkeit für Eltern, sich bei entsprechender Benachteiligung an eine Antidiskriminierungsstelle zu wenden, unterstütze die Fraktion DIE LINKE. sehr. Man werde deshalb bei der getrennten Abstimmung diesem Teil zustimmen und sich im Übrigen enthalten. Die Frage, inwiefern Eltern gerade am Arbeitsmarkt diskriminiert würden, müsse diskutiert werden.

B. Besonderer Teil

Der Ausschuss hat die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, insofern wird auf die jeweilige Begründung in der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs verwiesen.

Berlin, den 30. November 2022

Sarah Lahrkamp
Berichterstatlerin

Dr. Katja Leikert
Berichterstatlerin

Nina Stahr
Berichterstatlerin

Nicole Bauer
Berichterstatlerin

Martin Reichardt
Berichterstatler

Heidi Reichinnek
Berichterstatlerin